

## **Vorsicht Falle: Die Internetseite Ihres Vereins kann Ihrem Verein jetzt die Gemeinnützigkeit kosten!**

Unglaublich, aber immer öfter brutalste Realität: Der Kassenbericht Ihres Schatzmeisters UND die Internetseite Ihres Vereins können Ihrem Verein jetzt blitzschnell die Gemeinnützigkeit kosten

### **Gemeinnützigkeit weg? In diesen 8 Fällen kann das leicht passieren!**

Ist Ihr Verein als gemeinnützig anerkannt, profitiert er von steuerlichen Begünstigungen, er kann Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtszuschale nutzen – und er kann Spendenbescheinigungen ausstellen. Klar, dass der Fiskus bei gemeinnützigen Vereinen deshalb ganz genau hinschaut – und in besonderen Fällen auch schon mal die Gemeinnützigkeit entzieht.

#### **Wichtig:**

Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist immer Folge von Verstößen gegen Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts.

Der gravierende Haken an der Sache: Der Verlust der Gemeinnützigkeit kann für Ihren Verein je nach Art und Umfang der Tätigkeit zu schweren Problemen führen. Dem Verlust der Gemeinnützigkeit folgen nämlich

- der Verlust der Möglichkeit für Spender, ihre Spenden steuerlich geltend zu machen sowie
- für den Verein steuerliche Nachforderungen, denn für Zeiträume, für die die Gemeinnützigkeit nicht besteht, entfallen alle steuerlichen Vergünstigungen.

#### **Wo aber klemmt es am häufigsten?**

In den meisten Fällen sind es Fehler in der Vereinsführung, die – in der Regel unbeabsichtigt und ungewollt – zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen. Die folgenden 8 Punkte stehen unter besonders kritischer Beobachtung, weshalb Sie als Vorstand auch sehr genau darauf schauen sollten – der Fiskus tut es nämlich auch:

- Ihr Verein verfolgt seine satzungsgemäßen Ziele nicht mehr. Dieser Fall liegt vor, wenn Ihr Verein seine Tätigkeit für längere Zeit eingestellt hat oder wenn er mehr und mehr andere als in der Satzung genannte Zwecke verfolgt.
- Ihrem Verein werden Rechtsverstöße vorgeworfen. Ihm wird zum

Beispiel vorgeworfen, Ziele zu verfolgen, die außerhalb der demokratischen Grundordnung liegen.

- Die Satzung Ihres Vereins wurde geändert und es sind für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendige Satzungsbestimmungen entfallen.

**(Tipp:** Lassen Sie deshalb beabsichtigte Satzungsänderungen vorab vom Finanzamt prüfen, ob die geplante Änderung so akzeptiert und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.)

- Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins ist für das Finanzamt nicht nachprüfbar. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Buchhaltung Ihres Vereins mangelhaft ist, keine Steuererklärungen für den Verein abgegeben werden oder der Verein im Steuerfestsetzungsverfahren nicht mit den Finanzbehörden kooperiert.
- Die Mittel wurden nicht satzungsgemäß verwendet. Dies kann schon dann der Fall sein, wenn Sie zweckgebundene Mittel in einem steuerpflichtigen Bereich des Vereins verwenden oder angesparte Mittel nicht in eine gemeinnützigkeitsunschädliche Rücklage überführen.
- Der Verein zahlt überhöhte Vergütungen.
- Der Verein hat Geschenke verteilt oder Begünstigungen gewährt, deren Wert über den steuerlichen Freibeträgen liegt. Oder Ihr Verein hat unentgeltliche Zuwendungen in Geld ausgeteilt.
- Ihr Verein hat mit seiner Tätigkeit überwiegend eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt und zwar so stark, dass diese Tätigkeit – und nicht die im Satzungszweck genannte Tätigkeit – den Verein prägen.

**Tipp:**

*Die meisten der acht aufgeführten Fälle lassen sich vermeiden, wenn die tatsächliche Geschäftsführung den Regelungen der Satzung entspricht und die Satzung im Hinblick auf den Vereinszweck eindeutig und klar formuliert ist.*

Können Sie eine angestellte Geschäftsführerin, die hart daran arbeitet, dass der Vorstand abberufen wird, fristlos, also ohne vorherige Abmahnung, entlassen?

Ja, sagt das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 1.6.2017, Az. 6 AZR 720/15). Durch ein solch illoyales Verhalten wird die für eine weitere Zusammenarbeit erforderliche Vertrauensbasis zerstört und der Betriebsfriede erheblich gestört. Fristlose Kündigung erlaubt.